



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur



Merkblatt 1

Abteilung Wald

Holzschlag in meinem Wald



Das Wichtigste in Kürze

- Waldeigentümer entscheiden selber über die Holznutzung^{1/2}
- Jeder Holzschlag benötigt aber das Einverständnis des Försters⁴
- Der Förster berät kostenlos³
- Naturnaher Waldbau ist gesetzliche Pflicht¹
- Kahlschläge sind verboten⁵
- Rückegassen sind konsequent zu benutzen⁷
- Holzschläge sind klar und gut sichtbar abzusperren

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon +41 43 259 27 50
E-Mail wald@bd.zh.ch

Weitere Merkblätter und
Hilfsmittel finden Sie auf
www.zh.ch/wald



Welche Regeln habe ich zu beachten?

1. Als Waldeigentümer sind Sie für Ihren Wald verantwortlich. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entscheiden Sie, wie und wann Sie Ihre Bäume nutzen¹. Dabei ist Ihnen freigestellt, ganz oder teilweise auf die Nutzung zu verzichten². Nur an Orten, wo dies zu Gefahren für Menschen oder zu grossen Schäden führen könnte (Borkenkäfer), kann die Entfernung von Bäumen verlangt werden² (z.B. im Schutzwald).
2. Lassen Sie sich von Ihrem Förster beraten. Beratung und Holzanzzeichnung sind für Sie gratis, da die Gemeinden die Kosten tragen³. Gegen Entgelt bietet Ihnen der Förster gern weitere Dienste an, z.B. das Einmessen oder den Verkauf des Holzes.
3. Unabhängig davon, wie viele Bäume Sie fällen wollen: Sie benötigen vorgängig die Zustimmung des Försters⁴. Dies geschieht beim gemeinsamen Anzeichnen im Wald – ohne Kostenfolge für den Waldbesitzer. Nur in Wäldern ohne Ausführungsplanung (ohne Betriebsplan, Schutzverordnung oder anderer Vorgaben) können Bäume im Rahmen von Durchforstungen ohne Anzeichnen gefällt werden⁴. Die vorgängige Einwilligung des Försters ist aber auch hier nötig.
4. Die Berücksichtigung des naturnahen Waldbaus ist Pflicht¹. Dadurch werden Boden, Pflanzen und Tiere geschont.
5. Kahlschläge⁵ wirken sich negativ auf den Waldboden aus. Nur in begründeten Ausnahmen sind Kahlschläge möglich⁶, z.B. bei der Schädlingsbekämpfung oder zur Verjüngung alter Bestände, wenn Jungwuchs fehlt.



Vor jedem Holzschlag muss Kontakt mit dem Förster aufgenommen werden. Er berät den Waldeigentümer kostenlos.

Wichtig: Jeder Kahlschlag benötigt die Bewilligung des Forstkreises.

6. Forstfahrzeuge gehören auf Strassen, Maschinenwege oder Rückegassen⁷. Abseits davon haben sie nichts zu suchen, denn sie verdichten den Boden und beschädigen die Baumwurzeln.
7. Waldbesucher sind vor Holzschlägen zu warnen. Der Zugang zum Holzschlag ist ihnen mit Absperrungen, deutlich erkennbaren Hinweisschildern oder Hilfskräften zu verwehren.

1 § 16 Kantonales Waldgesetz (KWaG)
2 Art 20 Eidgenössisches Waldgesetz (WaG)
3 § 30 KWaG
4 § 17 KWaG
5 Art. 22 WaG
6 § 11 Kantonale Waldverordnung (KWaV)
7 § 10 KWaV